

Statusblatt zum Sammelentsorgungsnachweis zur Beseitigung SNIGBEF00240

Kennung, Nummern und Aktenzeichen				
Kennung	Nachweis-Nr.	zug. Anzeige	betriebsinternes Kennzeichen	Sachbearbeiter
SN.350	SNIGBEF00240			Herr Kalcher

Datumsangaben								
VE vom	AE vom	BB vom	Eingang	Eing. Behörde	Fristab. § 5.5	an Entsorger	von Entsorger	an Behörde
09.02.2018	09.02.2018	22.03.2013				09.02.2018		
genehmigt bis 31.3.2023								

Abfallerzeuger	
<i>Körperschaft des Abfallbeförderers</i>	<i>Beförderer</i>
EDV-Kennung: 10001 Ernst Rudolf GmbH & Co. KG Städtereinigung Aha 200 91710 Gunzenhausen Hr. Kalcher Telefon: 09831/8006-0 Telefax: 09831/8006-42	Ernst Rudolf GmbH & Co. KG Aha 200 91710 Gunzenhausen Hr. Kalcher Tel.: 09831/8006-0 FAX: 09831/8006-42

Abfall
<i>interne Bezeichnung:</i> Laugen zur Verbrennung AVV: 060205 andere Basen EWC: gen. Gesamtmenge: 500 to gen. Jahresmenge: 100 to/Jahr

Abfallentsorger / -verwerter	
<i>Körperschaft Entsorgungsanlage</i>	<i>Entsorgungsanlage</i>
GSB mbH Sonderabfall Äußerer Ring 50 85107 Baar-Ebenhausen	GSB mbH Sonderabfallverbrennungsanlage Äußerer Ring 85107 Baar-Ebenhausen Fr. Scheider Tel.: 08453/91-0 FAX: 08453/91-609

weitere Angaben, Bemerkungen

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!
Auszufüllen durch den Abfallerzeuger / Bevollmächtigten

Nr./ PZ')

SNIGBEF00240

4

Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis/EN/SN

EN Entsorgungsnachweis für nachweispflichtige Abfälle

SN Sammelentsorgungsnachweis für nachweispflichtige Abfälle

mit Behördenbestätigung

zur Verwertung

freiwillige, gesetzliche oder verordnete Rücknahme

ohne Behördenbestätigung (§ 7 NachwV)

zur Beseitigung

EN/SN außerhalb einer der vorstehend genannten Rücknahmen

1 Angaben zum Abfallerzeuger

Firma / Körperschaft

1.1 Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co. KG

Straße

Hausnummer

1.2 Aha

200

Postleitzahl

Ort

Staat

1.3 91710

Gunzenhausen

DE

Ansprechpartner

1.4 Wolfgang Kalcher

Telefon

Telefax

1.5 09831-8006-46

09831-8006-87

E-Mail-Adresse

1.6 kalcher@ernst-gun.de

2 Angaben zum Bevollmächtigten

Firma / Körperschaft

2.1

Straße

Hausnummer

2.2

Postleitzahl

Ort

Staat

2.3

Ansprechpartner

2.4

Telefon

Telefax

2.5

E-Mail-Adresse

2.6

Für Vermerke des Abfallerzeugers (für Entsorgungsnachweis / Sammelentsorgungsnachweis ausfüllen)

Durch die Behörde
bestätigtes Eingangsdatum
Tag Monat Jahr

Ablauf der Frist nach § 5 Abs. 5
Tag Monat Jahr

Unterlagen vollständig

Tag Monat Jahr

Verantwortliche Erklärung und Annahmeerklärung und Bestätigung der Behörde (soweit aufgrund NachwV erforderlich) gingen in Kopie an die zuständige Behörde am

*) Prüfziffer

Verantwortliche Erklärung

1 Abfallherkunft (nicht ausfüllen bei Sammelentsorgung)

Erzeugernummer / PZ^{*)}

1.1

Betriebsstätte, sonstige ortsfeste Einrichtung, bauliche Anlage, Grundstück oder davon betrieblich unabhängige ortsveränderliche technische Einrichtung

1.2

Straße oder Koordinaten

Hausnummer

1.3

Postleitzahl

Ort

Staat

1.4

Ansprechpartner

1.5

Telefon

Telefax

1.6

E-Mail-Adresse

1.7

Bezeichnung der Anfallstelle

1.8

1.9 Anlage ist nach BImSchG, Nummer _____ Spalte _____ des Anhangs zur 4. BImSchV, genehmigt.

2 Abfallherkunft (nur ausfüllen bei Sammelentsorgung)

Bundesland / Bundesländer in dem / denen der Abfall eingesammelt wird

2.1

Bundesland

Kreis Bezeichnung

Kennzeichen

Bayern

I

Beförderernummer / PZ^{*)}

2.2

I577T0010 | 9

Name

2.3

Städtereinigung Rudolf Ernst
GmbH & Co. KG

Straße oder Koordinaten

Hausnummer

2.4

Aha

200

Postleitzahl

Ort

Staat

2.5

91710

Gunzenhausen

DE

Ansprechpartner

2.6

Wolfgang Kalcher

Telefon

Telefax

2.7

09831-8006-46

09831-8006-87

E-Mail-Adresse

2.6

kalcher@ernst-gun.de

Nr./ PZ^{*)}

SNIGBEF00240

4

3 Abfallbeschreibung

Betriebsinterne Bezeichnung

3.1 Säure zur Verbrennung - 060106

Abfallschlüssel

060106

Abfallbezeichnung

andere Säuren

der Abfall wurde vorbehandelt (§ 3 Abs. 2 NachwV):

Ja

Nein

Art der Vorbehandlung

3.2

3.3 Konsistenz: fest stichfest pastös/
schlammig/ staubförmig flüssig

3.4 Deklarationsanalyse beigefügt:

Ja

Nein

Keine Angabe

4 Anfall des AbfallsMenge des Abfalls
bezogen auf die Laufzeit des Entsorgungsnachweises

4.1 20 t

5 Beantragte LaufzeitDatum
Tag Monat Jahr

5.1 von 01.04.2018

bis

Datum
Tag Monat Jahr

31.03.2023

6 Verantwortliche Erklärung

6.1 Wir versichern, dass die in dieser Verantwortlichen Erklärung gemachten Angaben zutreffen. Wir werden nur Abfälle zur Entsorgung bereitstellen, die den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung entsprechen.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallerzeugers

Unterschrift 2

Wolfgang Kalcher

Klarschriftname des Abfallerzeugers

Klarschriftname des Bevollmächtigten

Ort

Gunzenhausen

Datum

19.03.2018

*) Prüfziffer

Annahmeerklärung

Nr./ PZ*)

SNIGBEF00240

4

Abfallschlüssel

060106

Abfallbezeichnung

andere Säuren

1 Angaben zum Abfallentsorger

Firma / Körperschaft

1.1 GSB - Sonderabfall-Entsorgung
Bayern GmbH
Entsorgung Bayern

Straße

1.2 Äußerer Ring

Hausnummer

50

Postleitzahl

1.3 85107

Ort

Baar-Ebenhausen

Staat

DE

2 Entsorgungsanlage

2.1 Chemisch-physikalische
Behandlung

Thermische
Behandlung

oberirdische
Deponie

Untertage-
deponie

sonstige
Entsorgungs-
verfahren

2.2 Entsorgungsverfahren (Verfahrensangabe nach Anhang IIA oder IIB des KrW-/AbfG)

D10

Bezeichnung der Entsorgungsanlage

2.3 GSB mbH

Entsorgernummer / PZ*)

1186S0003 | 7

Sonderabfall

Name Betriebsstätte

GSB mbH
Sonderabfall
Entsorgung Bayern

Straße

2.4 Äußerer Ring

Hausnummer

50

Postleitzahl

2.5 85107

Ort

Baar-Ebenhausen

Staat

DE

Ansprechpartner

2.6 Margrit Schneider

Telefon

2.7 08453 91-239

Telefax

08453 91-230

E-Mail-Adresse

2.8 margrit.schneider@gsb-mbh.de

Die Anlage ist gemäß § 7 NachwV freigestellt:

Ja

Freistellungsnummer / PZ*)

FRI162GSBEFB | 5

Annahmeerklärung

Nr./ PZ')

SNIGBEF00240

4

3 Laufzeit der Annahmeerklärung

3.1 von Datum Tag Monat Jahr 01.04.2018 bis Datum Tag Monat Jahr 31.03.2023

4 Wir versichern, dass die Angaben zutreffen.
Die Anlage ist für die Entsorgung der deklarierten Abfälle zugelassen. Wir versichern, dass die Abfälle in unserer Anlage ordnungsgemäß gelagert, schadlos verwertet oder gemeinwohlverträglich beseitigt werden. Wir sind bereit, den deklarierten Abfall anzunehmen.

Ort Datum Tag Monat Jahr Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallentsorgers
Ebenhausen 01.04.2018 Dr. Gerhard Herrmann



EINGEDRUCKT
09. Feb. 2018

LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt - 86177 Augsburg

Fa.
Städterei­nung Rudolf Ernst GmbH & Co. KG
Aha 200
91710 Gunzenhausen

Ihre Nachricht
05.02.2018

Unser Zeichen
33-8741.1-10580/2018
Dienststelle Kulmbach

Bearbeitung
Barbara Reiß
Barbara.Reiss@lfu.bayern.de
Tel. +49 (9221) 604-1748

Datum
07.02.2018

**Vollzug der Nachweisverordnung (NachwV);
Befreiung von der Pflicht zur Führung von Sammelentsorgungsnachweisen
(SNIGBEF00240)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Firma Städterei­nung Rudolf Ernst GmbH & Co. KG wird antragsgemäß von der Pflicht zur Führung von Sammelentsorgungsnachweisen befreit. Die Befreiung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:
 - 1.1 Die Befreiung gilt ausschließlich für die Einsammlung von Abfällen, die dem Abfallschlüssel AVV 06 01 06* - andere Säuren zugeordnet sind.
 - 1.2 Die Befreiung gilt nur für Abfälle zur Beseitigung über die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH.

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

Dienststelle Kulmbach
Schloss Steinenhausen
95326 Kulmbach

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519

Telefon +49 9221/604-0
Telefax +49 9221/604-1850



10580/2018

- 1.3 Die Befreiung beschränkt sich auf die Einsammlung von maximal zwei Tonnen des beantragten Abfalls jährlich pro Kunde.
- 1.4 Die Firma Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co. KG wird verpflichtet, dem LfU eine Aufstellung über die jährlich eingesammelte Menge und Herkunft bis 15.02. des folgenden Kalenderjahres vorzulegen.
- 1.5 Die Befreiung wird antragsgemäß auf die zu entsorgende Gesamtmenge von **20 t** beschränkt.
2. In den zu führenden Begleitscheinen ist anstelle der Sammelentsorgungsnachweisnummer folgende Nummer zu verwenden: SNIGBEF00240.
3. Diese Befreiung gilt vom 01.04.2018 bis 31.03.2023.
4. Sie wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Anordnung weiterer Nebenbestimmungen erteilt.
5. Weitere landesrechtliche Regelungen bleiben von dieser Befreiung unberührt.
6. Die Firma Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
7. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **115,00** Euro festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben. **Es ergeht ein separater Gebührenbescheid auf dem Postweg.**

Gründe:

I.

Die Firma Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 05.02.2018 die Befreiung von der Nachweispflicht beantragt. Diese betrifft die Einsammlung von Abfällen mit dem AVV-Schlüssel 06 01 06* in Bayern mit anschließender Beseitigung über die GSB Sonderabfall- Entsorgung Bayern GmbH.

II.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) ist für den Erlass dieses Bescheides nach Art. 29 Abs. 2 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), § 3 Abs. 4 Satz 1 Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Die Befreiung von der Pflicht zur Nachweisführung wird nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nachweisverordnung (NachwV) antragsgemäß erteilt. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben, da durch die Entsorgung bei der GSB Sonderabfall- Entsorgung GmbH (GSB) als Trägerin der Sonderabfallentsorgung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

Durch das vorgelegte Entsorgungskonzept ist sichergestellt, dass die Annahmebedingungen der GSB eingehalten und eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung der Abfälle gewährleistet ist. Die Befreiung wird auf die Einsammlung von maximal zwei Tonnen Abfällen des Abfallschlüssels 06 01 06* pro Abfallerzeuger jährlich beschränkt. Grundsätzlich hat der Gesetzgeber Erzeuger gefährlicher Abfälle verpflichtet, diese hinsichtlich der schadstoffrelevanten Inhaltsstoffe ausreichend zu deklarieren (§ 9 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 NachwV). Die Mengenbeschränkung der Befreiung von der Pflicht zur Führung von Sammelentsorgungsnachweisen ist daher verhältnismäßig. Sofern beim einzelnen Abfallerzeuger größere Abfallmengen als zwei Tonnen jährlich pro Abfallschlüssel eingesammelt werden, ist es den Abfallwirtschaftsbeteiligten zuzumuten, einen Entsorgungsnachweis mit charakterisierender Abfalldeklaration zu erstellen.

Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 NachwV kann bei einer Befreiung die Erbringung anderer geeigneter Nachweise verlangt werden. In diesem Zusammenhang wird die Firma Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co. KG verpflichtet, dem LfU eine Aufstellung über die jährlich eingesammelte Menge und Herkunft bis 15.02. des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Diese Auflage ist geeignet, um eine geordnete Abfallentsorgung zu gewährleisten. Mildere Mittel können dieses Ziel nicht sicherstellen, insofern wird der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

Die Befreiung wird analog der Vorgabe aus § 5 Abs. 4 Satz 1 NachwV (maximale Gültigkeit eines (Sammel-) Entsorgungsnachweises) für fünf Jahre erteilt. Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV. Somit kann die Befreiung widerrufen werden, falls Tatsachen bekannt werden, dass hierdurch das Wohl der Allgemeinheit gefährdet wird. Um eine Gemeinwohlbeeinträchtigung zu vermeiden, können in dem Zusammenhang die in diesem Bescheid erlassenen Nebenbestimmungen erweitert werden.

Von der Befreiung bleiben die Andienungs- und Überlassungspflichten i.S.v. § 17 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen unberührt.

Die Kosten sind vom Einsammler als Antragsteller und Veranlasser der Amtshandlung zu tragen. Nach Art. 1 ff., Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 8.I.0/46.11 Kostenverzeichnis kann für die Befreiung von der Führung von Nachweisen nach § 26 Abs. 1 NachwV eine Gebühr im Rahmen von 55 bis 5.250 Euro erhoben werden. Die Ermittlung der Gebühr erfolgte abfallmengenbezogen. Der Betrag orientiert sich gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG sowohl am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der Anzeigen als auch an der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Es ergeht ein separater Gebührenbescheid.

Die GSB Sonderabfall- Entsorgung Bayern GmbH und Ihre Kreisverwaltungsbehörde als zuständige Überwachungsbehörde erhalten einen Abdruck dieses Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigegeben werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften der übrigen Beteiligten beigegeben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Reiß

Barbara Reiß

Für GSB-interne Vermerke - nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Kunden-Nr.: _____ Vertragsnummer: _____ Dokumentenfamilie: **KP**

Abfallprofil für Analysenauftrag / Betriebsanfrage zu Analysen-Nr. (Navision)

Abfallprofil zu EN-Nr. / GSB-Nr.

GSB-Anforderer: _____

Analyse auf vermutlichen Entsorgungsweg: CPO SAV CPA DE

Bei abweichendem Entsorgungsweg, Analyse ohne Rückfrage erstellen? ja nein

Teilanalyse auf Parameter: _____

Probeneingang im Labor (Ort): _____

Kann Abfall an einer Sammelstelle übernommen werden? ja nein

Anmerkungen zu Annahme- / Übernahmebedingungen von Labor / Annahme:

1 Angaben zu Abfallerzeuger	2 Abfallherkunft (nur auszufüllen bei Einzel- und Sammelentsorgung von nicht gefährlichen Abfällen)	für GSB-interne Vermerke
Firma / Körperschaft Rudolf Ernst GmbH & Co. KG	Bezeichnung der Anfallstelle	
Straße Aha 200	Straße oder Koordinaten	
PLZ Ort 91710 Gunzenhausen	PLZ Ort	
Ansprechpartner Hr. Kalcher	Ansprechpartner	
Telefon Telefax 09831/8006-46 09831/8006-87	Telefon Telefax	
E-Mail kalcher@ernst-gun.de	Erzeugernummer (nur ausfüllen bei Einzelentsorgung)	
	Bundesland/Bundesländer in dem/denen der Abfall eingesammelt wird (nur ausfüllen bei Sammelentsorgung)	
	Beförderernummer	
3 Abfallentstehung		
3.1 Betriebsinterne Bezeichnung:	Säuren zur Verbrennung	
3.2 Abfallschlüssel:	06 01 06*	
3.3 Abfallbezeichnung nach AVV:	andere Säuren	
3.4 Beschreibung der Abfallentstehung:	Abfall entsteht bei der Sammlung von Gewerbe, US-Army und Privathaushalten	
3.5 Vorbehandlung:	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Art:	
4 Abfallbeschreibung (bitte genaue, abfallbeschreibende Angaben machen)		
4.1 Konsistenz:	<input checked="" type="checkbox"/> fest <input type="checkbox"/> staubend <input type="checkbox"/> körnig <input type="checkbox"/> stichfest <input checked="" type="checkbox"/> flüssig <input type="checkbox"/> pastös / schlammig <input type="checkbox"/> zwei-/ mehrphasig	
4.2 Geruch: meist stechend	Farbe:	verschieden
4.3 Brennverhalten:	<input type="checkbox"/> selbstentzündlich <input type="checkbox"/> brennbar <input checked="" type="checkbox"/> unbrennbar	
4.4 Reaktionen mit Wasser:	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, Art: <input type="checkbox"/> Bildung von Gasen <input checked="" type="checkbox"/> Erwärmung <input type="checkbox"/> Sonstige: nicht bekannt	
4.5 Reaktionen mit anderen Stoffen:	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, Art: Neutralisationsreaktion mit Laugen	
4.6 Abfall enthält folgende Anteile	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Art: <input type="checkbox"/> F > 50% <input type="checkbox"/> CN > 37% <input type="checkbox"/> S > 13% <input type="checkbox"/> N > 28%	
4.7 Prozentuale Zusammensetzung:	nicht bekannt, unterschiedlich	

5 Gefahrenbestimmende Komponenten und Abfallanalytik		für GSB-interne Vermerke
nach Fass- oder Verpackungsliste und Sortierkriterien GSB		
5.1 Deklarationsanalyse beigefügt: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, Anzahl:		
6 Anlieferungsbedingungen		
6.1 Abfallmenge pro Jahr in t: 20	6.2 Anlieferfrequenz: regelmäßig	
6.3 Gewünschter Anlieferort: Ebenhausen		
6.4 Gewünschte Verpackungsform: nach Anlieferungsbedingung GSB		
7 Hinweise zur Beförderung / ADR-Hinweise		
7.1 Angaben, die für die Handhabung, Beförderung, Entsorgung wesentlich sein können:		
Flammpunkt: unterschiedlich		
7.2 Gefahrgut nach ADR: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, Art: 8		
ADR-Klasse: 8	Verpackungsgruppe: verschieden	
Gefahrzettel-Nummer(n): 8	Klassifizierungscode:	
Gefahrnummer:	Stoff-/UN-Nr.: verschieden	
Gefahrgutbenennung: verschieden		
8 Hinweise zur Arbeitssicherheit		
8.1 Abfall enthält Gefahrstoffe nach GefStoffV: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Art/Stoff/e: corrosiv		
Abfall enthält krebserzeugende Stoffe (R45 oder R 49 bzw. H350/H350i oder H351): <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Art/Stoff/e: nicht bekannt		
Kennzeichnung bzw. Gefährlichkeitsmerkmale nach GefStoffV:		
8.2 Besondere Gefahrensätze/Vorsorgehinweise (R-Sätze nach GefStoffV bzw. H-Sätze nach GHS): R33, R35		
8.3 Besondere Schutzmaßnahmen (S-Sätze nach GefStoffV bzw. P-Sätze nach GHS): S23, S24/25, S26, S36/37/39		
8.4 Abfall enthält Stoffe, die der Störfallverordnung unterliegen: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, Art: nicht bekannt		
8.5 sonstige Angaben: enthält Abfall Reaktive Gruppen: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Art: nicht bekannt		
Angabe der SADT: (bei selbstzersetzlichen Stoffen)		
Gelten für die Lagerung besondere Vorgaben:		
9 Weitere Informationen		
9.1 Folgende Unterlagen liegen dem Abfallprofil bei:		
Betriebsinterne Arbeitssicherheitsvorschriften	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Anzahl:
Betriebsanweisungen nach GefStoffV	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Anzahl:
Sicherheitsdatenblätter	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Anzahl:
9.2 Vorgänger EN-Nr.:		
10 Erklärung		
Wir versichern, dass die in diesem Abfallprofil gemachten Angaben vollständig und zutreffend sind. Wir werden nur Abfälle zur Entsorgung bereitstellen, die den Angaben des Abfallprofils entsprechen.		
Ort	Datum	Name und Unterschrift des Ausfüllenden
Gunzenhausen	19.03.18	F0358 / Revision: 07 / Stand: 08/12

KUNDEN-Information

Hinweise zur Annahme von nicht chemisch-physikalisch behandelbaren Säuren in der Sonderabfallverbrennung



Sonderabfall-Entsorgung
Bayern GmbH

Sitz der Gesellschaft:
Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen

kontakt@gsb-mbh.de
www.gsb-mbh.de

Begriffsbestimmung:

Säuren sind im engeren Sinne alle chemischen Verbindungen, die in der Lage sind, Protonen (H^+) an einen Reaktionspartner zu übertragen (Protonendonatoren). In wässriger Lösung bilden sich Oxonium-Ionen (H_3O^+). Der pH-Wert der Lösung wird damit gesenkt. Säuren reagieren mit sogenannten Basen unter Bildung von Wasser und Salzen.

Anmeldung

Vor Übernahme durch die GSB ist eine Verantwortliche Erklärung inkl. einer Abfalldeklaration in elektronischer Form einzustellen.
Nach Bestätigung des Entsorgungsnachweises kann ein Anliefertermin bei unserem Entsorgungsbetrieb in Ebenhausen vereinbart werden.

GSB – Ebenhausen
Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen
Tel.: 08453 91-388/387
Fax: 08453 / 91-304

Der Transport wird mit Hilfe eines elektronischen erstellten Begleitscheines durchgeführt.

Bitte teilen Sie uns spätestens bei Disposition Art und Konzentration der Säuren mit.

Anlieferung

Zur Annahme von anorganischen Säuren und Säuregemische in die Sonderabfallverbrennung sind folgende Konzentrationsgrenzen einzuhalten:

Schwefelsäure, schweflige Säure	(AVV 06 01 01*)	<	50%
Salzsäure	(AVV 06 01 02*)	<	25%
Flusssäure	(AVV 06 01 03*)	<	10%
Phosphorsäure, phosphorige Säure	(AVV 06 01 04*)	<	50%
Salpetersäure, salpetrige Säure	(AVV 06 01 05*)	<	5%

Vertrieb

Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen
Tel.: 08453 / 91-241
Fax: 08453 / 91-230

vertrieb@gsb-mbh.de

D1114 / Revision: 01
Stand: 08/2014



**Höhere Konzentrationen (bei Gemischen der Einzelkomponenten)
bzw. andere, als die oben genannten Säuren sind im Vorfeld mit der
GSB abzustimmen!**

Die Anlieferung kann in Spundlochfässern oder in IBC erfolgen.

Bei Anlieferung sind die Gebinde **entsprechend ihrem Inhalt** zu beschriften.

Die Kennzeichnung „sonstige Waschwässer“ oder „saure Abfälle“ oder „andere Säuren“ sind im Hinblick auf den Arbeitsschutz und die weitere Behandlung unzureichend.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Vertrieb Tel.: 08453/91-241 gerne zur Verfügung.